



LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)
DER LANDRAT

Beschlussvorlage Amt für Naturschutz und Landschaftspflege Tagesordnungspunkt: ____		Drucksachen-Nr.: 2001-06/0833 Status: nicht öffentlich Datum: 25.07.2012		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
08.06.2004	Kreisausschuss			
22.06.2004	Kreistag			

Bezeichnung:

Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Sachverhalt:

Kreisamtsrat a. D. Alfred Nottorf wurde durch Beschluss des Kreisausschusses vom 20.08.2002 mit Wirkung vom 01.09.2002, zunächst befristet für die Dauer eines Jahres, für den Bereich der Naturschutzgebiete "Ekelmoor" und "Tister Bauernmoor" in ehrenamtlicher Tätigkeit zum Landschaftswart berufen. Diese Berufung wurde mit Beschluss des Kreisausschusses vom 08.07.2003 zwischenzeitlich verlängert bis zum 31.08.2008.

Nachdem sich der Aussichtsturm im Tister Bauernmoor zu einem Besuchermagneten entwickelt hat, erfordert insbesondere die fortlaufende Kontrolle dieser Anlage im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht wie auch die allgemeine Besucherlenkung einen erheblichen Zeitaufwand. Herr Nottorf hat für das erste Jahr seiner Tätigkeit detaillierte Aufzeichnungen vorgelegt, nach denen er 304 Arbeitsstunden geleistet und 2107 km zurückgelegt hat. Dieser Aufwand rechtfertigt die Zahlung einer Entschädigung, die in ihrer Höhe zumindest die Fahrtkosten (35 €/mtl.) abdecken und eine Pauschale für Sachmittel (20 €/mtl.) enthalten sollte. Im Ergebnis wird ein Betrag von 55,00 €/mtl. – entspricht 50 % der Aufwandsentschädigung eines Naturschutzbeauftragten - für angemessen gehalten; die Aufwandsentschädigung soll nachträglich in einer Summe - erstmals für das Jahr 2004 - an Herrn Nottorf gezahlt werden.

Voraussetzung für die Gewährung einer derartigen Aufwandsentschädigung ist die Änderung der „Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen“. § 1 Abs. 3 dieser Satzung soll um die lfd. Nummer „2.4 Landschaftswart 55 €“ ergänzt werden, der Entwurf der Änderungssatzung ist beigefügt.

Im Haushaltsplan 2004 sind für diesen Posten keine Mittel veranschlagt worden, sie sind im Wege der außerplanmäßigen Ausgabe bereitzustellen. Zur Deckung können Minderausgaben bei der Haushaltsstelle 00.3600.638000 (Kosten des Landschaftsschutzes) herangezogen werden. Für die folgenden Haushaltsjahre ist eine entsprechende Veranschlagung vorgesehen.

Beschlussvorschlag:

Die Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Dr. Fitschen

Elfte Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

§ 1

Die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 3 wird nach der Nummer 2.3 die Nummer „2.4 Landschaftswart 55 €“ eingefügt.

§ 2

Die elfte Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen tritt am 01.01.2004 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 22.06.2004

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Dr. Fitschen)